



BERLINER HOCKEY-VERBAND E.V.

Jesse-Owens-Allee 2 • 14053 Berlin • www.BerlinHockey.de

Berliner HV • Jesse-Owens-Allee 2 • 14053 Berlin

Antrag an die ordentliche Mitgliederversammlung des BHV 2020

Änderung der Zusatzspielordnung des BHV (SPO BHV)

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 der SPO BHV erhält folgende Fassung

(1) Die Oberliga und die Verbandsligen bestehen im Feld aus jeweils einer Gruppe, in der Halle aus einer oder zwei Gruppen mit grundsätzlich je acht Mannschaften.

2. § 11 Abs. 2 Satz 1 der SPO BHV erhält folgende Fassung:

(2) Der Spielberichtsbogen muss in diesem Fall innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel beim Staffelleiter (die BHV-Geschäftsstelle in cc) per E-Mail als Datei – Spielnummer im Betreff und als Dateiname verwenden – eingehen.

3. § 11 Abs. 2 Satz 2 der SPO BHV erhält folgende Fassung:

Spielberichte des letzten Spieltags, von Endrunden und Platzierungsspielen müssen am 1. Montag nach dem Spiel bis 16 Uhr beim Staffelleiter (die BHV-Geschäftsstelle in cc) per Mail als Datei – Spielnummer im Betreff und als Dateiname – eingehen.

4. § 11 Abs. 3 der SPO BHV erhält folgende Fassung:

(3) Die Original-Spielberichtsbögen sind bis nach Saisonende beim Verein (Trainer, Betreuer) vorzuhalten und nur auf Verlangen dem Verband zu überreichen. Nach Saisonende (November bzw. April) können diese vernichtet werden.

5. In § 13 Abs. 1 Nr. 3. wird eingefügt

3.5 nicht taggleiche Ergebnismeldung im Ergebnisdienst € 10,-

Begründung:

Zu 1.

Die bislang zwingende Festlegung auf 8 Mannschaften bedarf dringend einer Flexibilisierung in Hinblick auf die noch nicht absehbaren Folgen durch die Einführung einer 2. Bundesliga der Damen im Hallenhockey ab der Saison 2021/22. Der SPA wird damit in die Lage versetzt, auf die Entscheidungen der MV des OHV zu reagieren, um einen geordneten und interessengerechten Spielbetrieb sicherstellen zu können. Dem trägt die Einfügung „grundsätzlich“ Rechnung.

Zu 2. bis 4.

Zwei Punkte sind unseren Staffelleitern und der Geschäftsstelle aufgefallen. Zur Erleichterung der Arbeitsprozesse aller Beteiligten schlagen wir die vorgeschlagenen Änderungen vor.

Im Zeitalter der Digitalisierung werden inzwischen alle Spielberichtsbögen per Mail an die Staffelleiter und den Verband übermittelt; eine zusätzliche Sendung dieser an den Verband halten wir für unzweckmäßig und schlagen daher die obige Änderung vor. Die zeitliche Verkürzung trägt den heutigen informationstechnischen Möglichkeiten Rechnung. Sie schafft eine Erleichterung für die Staffelleiter, stellt diese allerdings auch vor die Herausforderung, kurzfristig u.a. zu überprüfen, ob ein Spieler nicht spielberechtigt war, um durch Herbeiführung einer rechtzeitigen Entscheidung zu verhindern, dass nicht spielberechtigter Spieler wiederholt eingesetzt werden.

Zu 5.

Bezogen auf § 11 (1) soll ein zusätzlicher Strafen-Index in § 13 eingefügt werden, weil § 11 (1) nur unzureichend von den Vereinen umgesetzt wird; es kommt dadurch zu Nachfragen anderer Vereine, gerade auch wenn der Spielberichtsbogen nicht zeitnahe eingereicht wird. Auch hierfür ermöglicht die heutige Technik ein schnelles Einstellen des Ergebnis bzw. die Weiterleitung an einen Vereinsverantwortlichen.

Sollten Vereine dem nicht nachkommen und nicht taggleich das Ergebnis einstellen, sollen die Staffelleiter in der Lage sein, eine nicht zeitnahe Strafe i.H.v. 10 € auszusprechen.

Nachfolgend die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung:

| Fassung 01.08.2019 | Fassung 01.08.2020 (Neu in rot) |
|--|---|
| <p>§ 3 Spielklassen</p> <p>(1) Die Oberliga und die Verbandsligen bestehen im Feld aus jeweils einer Gruppe, in der Halle aus einer oder zwei Gruppen mit je acht Mannschaften. In den jeweils untersten Ligen kann hiervon abgewichen werden. Festlegungen zu den vorgenannten Regelungen trifft der SPA.</p> | <p>§ 3 Spielklassen</p> <p>(1) Die Oberliga und die Verbandsligen bestehen im Feld aus jeweils einer Gruppe, in der Halle aus einer oder zwei Gruppen mit grundsätzlich je acht Mannschaften. In den jeweils untersten Ligen kann hiervon abgewichen werden. Festlegungen zu den vorgenannten Regelungen trifft der SPA.</p> |
| <p>§ 11 Ergebnismeldung</p> <p>(1) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins das Spielergebnis noch am selben Tag online im Ergebnisdienst melden, sofern kein Elektronischer Spielberichtsbogen (ESB) verwendet wird.</p> <p>(2) Der Spielberichtsbogen muss in diesem Fall bis zum 2. Montag nach dem Spiel bei der BHV-Geschäftsstelle oder dem Staffelleiter eingehen.</p> <p>Spielberichte des letzten Spieltags, von Endrunden und Platzierungsspielen müssen am 1. Montag nach dem Spiel bis 16 Uhr bei der BHV-Geschäftsstelle oder dem Staffelleiter eingehen.</p> <p>Sollten Spiele in die Woche vor den letzten Spieltag verlegt worden sein, müssen auch</p> | <p>§ 11 Ergebnismeldung</p> <p>(1) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins das Spielergebnis noch am selben Tag online im Ergebnisdienst melden, sofern kein Elektronischer Spielberichtsbogen (ESB) verwendet wird.</p> <p>(2) Der Spielberichtsbogen muss in diesem Fall innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel beim Staffelleiter (die BHV-Geschäftsstelle in cc) per E-Mail als Datei – Spielnummer im Betreff und als Dateiname verwenden – eingehen.</p> <p>Spielberichte des letzten Spieltags, von Endrunden und Platzierungsspielen müssen am 1. Montag nach dem Spiel bis 16 Uhr beim Staffelleiter (die BHV-Geschäftsstelle in cc) per Mail als Datei – Spielnummer im Betreff und als Dateiname – eingehen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>diese Formulare am Montag direkt nach dem letzten Spieltag eingehen. Bei Meisterschaftsturnieren muss die Online- Meldung im Ergebnisdienst 30 Minuten nach Turnierende durch den Ausrichter erfolgen.</p> | <p>Sollten Spiele in die Woche vor den letzten Spieltag verlegt worden sein, müssen auch diese Formulare am Montag direkt nach dem letzten Spieltag eingehen. Bei Meisterschaftsturnieren muss die Online- Meldung im Ergebnisdienst 30 Minuten nach Turnierende durch den Ausrichter erfolgen.</p> <p>(3) Die Original-Spielberichtsbögen sind bis nach Saisonende beim Verein (Trainer, Betreuer) vorzuhalten und nur auf Verlangen dem Verband zu überreichen. Nach Saisonende (November bzw. April) können diese vernichtet werden.</p> |
| <p>§ 13 Strafen</p> <p>Abweichend von der SPO DHB kann der ZA bzw. der zuständige Staffelleiter gegen Vereine bei Verstößen gegen die SPO DHB, die SPO BHV oder andere Bestimmungen des Verbands verhängen</p> <p>(1) bei Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1. fehlende Rückennummer je € 2,50 1.2. fehlende Spielführerkennzeichnung € 2,50 1.3. Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers € 30,- 1.4. Nichtantreten einer Mannschaft € 75,- 1.5. Nichtausfüllen des Sportstättenprotokolls (Hallensaison) € 15,- 1.6. Nicht termingerecht gemeldete Mannschaft (je Mannschaft) € 50,- <p>2. Bei Verwendung des ESB:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2.1. unterlassene Zurverfügungstellung eines mit dem Internet verbundenen Endgeräts € 30,- 2.2. unterlassene Benennung eines Protokollführers € 30,- 2.3. unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB € 15,-; betrifft das Unterlassen die Eintragung eines eingesetzten Spielers jeweils € 50,- <p>3. Bei Verwendung SB in Papierform:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3.1. Nichtbereitstellung des Spielberichtsbogens durch die Heimmannschaft € 15,- 3.2. unvollständig ausgefüllter, unleserlich oder nicht zulässiger Spielberichtsbogen € 15,- 3.2.1. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses je € 15,- 3.2.2. bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens € 100,- 3.3. verspäteter Eingang des Spielberichtsbogens € 40,- | <p>§ 13 Strafen</p> <p>Abweichend von der SPO DHB kann der ZA bzw. der zuständige Staffelleiter gegen Vereine bei Verstößen gegen die SPO DHB, die SPO BHV oder andere Bestimmungen des Verbands verhängen</p> <p>(1) bei Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1. fehlende Rückennummer je € 2,50 1.2. fehlende Spielführerkennzeichnung € 2,50 1.3. Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers € 30,- 1.4. Nichtantreten einer Mannschaft € 75,- 1.5. Nichtausfüllen des Sportstättenprotokolls (Hallensaison) € 15,- 1.6. Nicht termingerecht gemeldete Mannschaft (je Mannschaft) € 50,- <p>2. Bei Verwendung des ESB:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2.1. unterlassene Zurverfügungstellung eines mit dem Internet verbundenen Endgeräts € 30,- 2.2. unterlassene Benennung eines Protokollführers € 30,- 2.3. unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB € 15,-; betrifft das Unterlassen die Eintragung eines eingesetzten Spielers jeweils € 50,- <p>3. Bei Verwendung SB in Papierform:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3.1. Nichtbereitstellung des Spielberichtsbogens durch die Heimmannschaft € 15,- 3.2. unvollständig ausgefüllter, unleserlich oder nicht zulässiger Spielberichtsbogen € 15,- 3.2.1. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses je € 15,- 3.2.2. bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens € 100,- 3.3. verspäteter Eingang des Spielberichtsbogens € 40,- |

| | |
|--|---|
| <p>3.4. Fehlender Spielberichtsbogen bei Saisonende € 60,- (zusätzlich zu Strafe 3.3.)</p> <p>(2) bei Verstößen ihrer Schiedsrichter, Verbandsvertreter, Zeitnehmer und Hallenaufsicht folgende Strafen:</p> <p>1.1. fehlende oder verspätete Stammspielermeldung € 25,- 1.2. Nichtantreten eines Schiedsrichters je € 30,-</p> <p>2. Bei Verwendung des ESB:</p> <p>2.1. unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB und/oder unterlassene oder nicht rechtzeitige elektronische Bestätigung der Richtigkeit der Eintragungen durch die Schiedsrichter € 15,- 2.2. gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein € 10,- 2.3. bei Verstoß nur eines Schiedsrichters € 10,-</p> <p>3. Bei Verwendung SB in Papierform: Unvollständig, fehlerhaft oder nicht ausgefüllter Spielberichtsbogen durch Schiedsrichter € 15,-</p> <p>(3) Entscheidungen der Staffelleiter müssen den betroffenen Vereinen spätestens vier Wochen nach Erhalt des Spielberichts bogens zugegangen sein. Entscheidungen des ZA müssen dem Betroffenen spätestens vier Wochen nach dem Tag, an dem der ZA von dem Antrag, Einspruch oder Vorfall Kenntnis erlangt hat, zugehen.</p> <p>(4) Weitere Einzelheiten zu Entscheidungen des ZA, insbesondere zu Einsprüchen, sind in § 50 Abs. 4 bis 10 und in § 51 DHB SPO geregelt. Die Einspruchsgebühr beträgt bei Meisterschaftsspielen 250,- €. Sie ist in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen oder zu überweisen</p> | <p>3.4. Fehlender Spielberichtsbogen bei Saisonende € 60,- (zusätzlich zu Strafe 3.3.) 3.5 nicht taggleiche Ergebnismeldung im Ergebnisdienst € 10,-</p> <p>(2) bei Verstößen ihrer Schiedsrichter, Verbandsvertreter, Zeitnehmer und Hallenaufsicht folgende Strafen:</p> <p>1.1. fehlende oder verspätete Stammspielermeldung € 25,- 1.2. Nichtantreten eines Schiedsrichters je € 30,-</p> <p>2. Bei Verwendung des ESB:</p> <p>2.1. unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB und/oder unterlassene oder nicht rechtzeitige elektronische Bestätigung der Richtigkeit der Eintragungen durch die Schiedsrichter € 15,- 2.2. gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein € 10,- 2.3. bei Verstoß nur eines Schiedsrichters € 10,-</p> <p>3. Bei Verwendung SB in Papierform: Unvollständig, fehlerhaft oder nicht ausgefüllter Spielberichtsbogen durch Schiedsrichter € 15,-</p> <p>(3) Entscheidungen der Staffelleiter müssen den betroffenen Vereinen spätestens vier Wochen nach Erhalt des Spielberichts bogens zugegangen sein. Entscheidungen des ZA müssen dem Betroffenen spätestens vier Wochen nach dem Tag, an dem der ZA von dem Antrag, Einspruch oder Vorfall Kenntnis erlangt hat, zugehen.</p> <p>(4) Weitere Einzelheiten zu Entscheidungen des ZA, insbesondere zu Einsprüchen, sind in § 50 Abs. 4 bis 10 und in § 51 DHB SPO geregelt. Die Einspruchsgebühr beträgt bei Meisterschaftsspielen 250,- €. Sie ist in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen oder zu überweisen</p> |
|--|---|

Jürgen Häner
Präsident



Berlin, 20. Februar 2020